



Neuburger Volkstheater e.V.

SATZUNG

Stand 22.07.2011

Neuburger Volkstheater e.V.

SATZUNG

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Neuburger Volkstheater e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Neuburg a. d. Donau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e.V. und im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. Bezirk Oberbayern.
- 1.4. Der Verein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinigungen sein.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Kultur und dabei insbesondere des Theaterspieles durch Amateurdarsteller.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 3.2.1. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
 - 3.3.1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - 3.3.2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - 3.3.3. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 3.3.4. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit endgültig.
 - 3.3.5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzuleiten.

4. Organe des Vereins

4.1. Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

4.2. Über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer, der Mitglied des Organs sein muss, zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer und dem
- Oberspielleiter

5.2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

5.2.1 Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit vertreten können.

5.3 Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 5.3.1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 5.4. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
- 5.4.1 Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1.000,- Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.4.2 Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.4.3 Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Beschlussgegenstand ist auf der Einladung bekanntzugeben.

6. Der Vereinsausschuss

- 6.1. Der Vereinsausschuss besteht aus
- den Vorstandsmitgliedern
 - dem Jugendleiter
 - dem Bühnenmeister
 - dem Inspizienten
- und bis zu fünf Beisitzern
- 6.2 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

- 6.2.1. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach 3.3.3. dieser Satzung zu.
- 6.3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- 6.4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 7.2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3. Die Versammlung beschließt über
 - den Vereinsbeitrag
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, für die Wahl des Jugendleiters gilt die Jugendordnung
 - Satzungsänderungen
 - sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7.3.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 7.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 7.4.1. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 7.5.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

8. Einnahmen und Ausgaben

- 8.1. Alle Mittel dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
- 8.1.1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.1.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 8.1.3. Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet. § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschbeträgen erfolgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

- 8.1.4 Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.
- 8.1.5 Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sie können auch Vergütungen, die den Zeitaufwand für ihre Vorstandstätigkeit abgelden sollen, erhalten.
- 8.2. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und einer Aufnahmegebühr entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Ordnungen

- 9.1. Der Verein kann sich zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben verschiedene Ordnungen geben (z.B. Finanzordnung, Jugendordnung).

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 10.1.1. In dieser Versammlung müssen 4/5 Mitglieder anwesend sein.
 - 10.1.2. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 10.2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 10.3. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Neuburg a. d. Donau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 10.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 10.5. Satzungsänderungen, welche die in 2. genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Das Neuburger Volkstheater e. V. ist Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e. V. und im Bund Deutscher Amateurtheater e. V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2003 einstimmig beschlossen und am 11. September 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Neuburg an der Donau unter Nr. VR 481 eingetragen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2011 durch die Punkte 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.5 ergänzt.